

Anlage 4**Abfälle, die vom Einsammeln und Transportieren durch die WAS ausgeschlossen sind.**

EAK-Code	Grad der Überwachungsbedürftigkeit	EAK-Bezeichnung
01 04 13	nicht gefährlich	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
10 12 08	nicht gefährlich	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13 14	nicht gefährlich	Betonabfälle und Betonschlämme
17 01 01	nicht gefährlich	Beton
17 01 02	nicht gefährlich	Ziegel
17 01 03	nicht gefährlich	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	nicht gefährlich	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	nicht gefährlich	Holz
17 03 02	nicht gefährlich	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05 04	nicht gefährlich	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	nicht gefährlich	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	nicht gefährlich	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 08 02	nicht gefährlich	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 04	nicht gefährlich	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 12 07	nicht gefährlich	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
20 02 02	nicht gefährlich	Boden und Steine
20 02 03	nicht gefährlich	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle